

SATZUNG

**der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Beschlossen:	16.09.2009
Bekannt gemacht:	07.10.2009
in Kraft getreten:	01.01.2006

**Geändert durch 1. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
Geänderte §§: 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2**

**Geändert durch 2. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
Geänderte §§: 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2**

**Geändert durch 3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 05.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
Geänderte §§: Präambel, 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2, 16 Abs. 1 Ziff. 10 und 11, Abs. 2 und 3**

**Geändert durch 4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
Geänderte §§: 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2**

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerfreie Veranstaltung	3
§ 3 Steuerschuldner	3
§ 4 Erhebungsformen	3
II. Kartensteuer	
§ 5 Eintrittskarten	4
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz	4 - 5
III. Pauschsteuer	
§ 7 Nach dem Spielumsatz	5
§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate	5 - 8
§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes	8 - 9
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung	9
§ 11 Entstehung des Steueranspruchs	9
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit	9 - 10
§ 13 Verspäterungszuschlag	10
§ 14 Steuerschätzung	10
§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17 Inkrafttreten	11

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S 966) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1150), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Sankt Augustin veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

II. Kartensteuer

**§ 5
Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Sankt Augustin vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Sankt Augustin auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Sankt Augustin binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

**§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Sankt Augustin kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Sankt Augustin spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Sankt Augustin kann den Veranstalter vorn dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel-, oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) | |
| | a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
19 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 45,00 € |
| | b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 68,00 € |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) | |
| | a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
19 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch | 22,50 € |
| | b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 34,00 € |
| 3. | a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung | 10,00 € |
| | b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen) | 15,00 € |
| 4. | in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 500,00 € |

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- (3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Sankt Augustin – Steuerverwaltung – Erklärungen auf dem amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ – über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen.

Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfpflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Sankt Augustin hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Die Automatenaufsteller legen der Steuerverwaltung die Einspielergebnisse auf den hierfür vorgesehenen Vordruck vor. Im Anschluss daran wird die zu zahlende Steuer durch Bescheid festgesetzt.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge- z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung gilt der Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Steuerverwaltung der Stadt Sankt Augustin vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe eines Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung oder –selbsterklärung für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.
- (10) Ist die elektronisch gezahlte Brutto-Kasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- (3) Die Stadt Sankt Augustin kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Sankt Augustin anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 11

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuer-schuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderviertel-jahres der Stadt Sankt Augustin eine Steueranmeldung nach amtlich vor-geschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Num-mer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 not-wendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist in-nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu ent-richten.

**§ 13
Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fas-sung.

**§ 14
Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Sankt Augustin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenord-nung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdru-cke zu verlangen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 8 Abs. 4 Anzeige der Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
u. Abs. 7: sowie der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
 11. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
